Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge

Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz

Band: - (1929)

Heft: 8

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

22.FEB.1929 b 21

Luzern, 21. Febr. Schweizerische № 8 1929

Kirchen-Zeitung

Abonnementspreise: Franco durch die ganze *Schweiz:* Bei der Expedition bestellt, jährlich Fr 7.70 halbjährlich Fr. 4.— Postabonnemente 30 Cts. Zuschlag — Für das *Ausland* kommt das Auslandporto hinzu.

Redaktion: Dr. Viktor von Ernst, Professor der Theologie, Luzern. | Erscheint je Donnerstags | Verlag und Expedition: Räber & Cie., Buchdruckerei u. Buchhandlung, Luzern

44 Tit. Museumsgesellschaft, Zürich-Hauptpostfach.

Inhaltsverzeichnis.

Bischöfliche Mitteilung. — Der Vertrag vom Lateran. — Zwei päpstliche Kundgebungen zur Lösung der römischen Frage. — Totentafel. — Kirchen-Chronik. — Drei Bistumspublikationen. — Rezensionen.

Josephus

durch Gottes Barmherzigkeit und des Apostolischen Stuhles Gnade

Bischof von Basel und Lugano

Heil und Segen in Jesu Christo, dem Herrn!

Canon 356 C. J. C. verpflichtet den Bischof, alle zehn Jahre eine Diözesansynode abzuhalten. Alter, Krankheit und Tod Unseres Amtsvorgängers sel. Angedenkens und der Amtsantritt seines Nachfolgers verzögerten die Auskündigung der Synode bis auf den heutigen Tag. Der neue Bischof wollte vorerst selber Einblick in die Bedürfnisse und Leitung der Diözese gewinnen, bevor er als Gesetzgeber vor die Synode treten wollte. Nachdem er, Deo favente, dieses Jahr den Besuch aller Pfarreien des weitverzweigten Bistums vollenden wird, glaubt er den Zeitpunkt für gekommen, um an die wichtige Aufgabe herantreten zu dürfen. Er zählt aber auf die gütige Mitarbeit aller hochw. Herren Diözesanpriester, sowohl des Welt- als des Ordensklerus, und stellt die ganze Arbeit von Anfang an unter den Schutz und Schirm des hl. Joseph, Schutzpatron der hl. Kirche, und bittet um das Gebet aller, damit der Segen des Allerhöchsten auf der Arbeit und Synode ruhe.

Zeit und Ort der Abhaltung werden später ausgekündigt.

Die hochw. Herren Dekane wollen als berufene Vertreter der Kapitel Wünsche und Anregungen entgegennehmen und diese bis spätestens 1. Mai 1929 an das hochwürdige Generalvikariat zu Handen der bestellten Kommissionen einsenden. Alle Anträge, welche als Partikularrecht kodifiziert werden sollen, sind schriftlich und unabhängig von andern Geschäften mit kurzer Motivierung einzureichen.

Gegeben zu Solothurn, am Feste Petri Stuhlfeier, den 22. Februar 1929.

† **Josephus,**
Bischof von Basel und Lugano.

Joseph

par la miséricorde de Dieu et la grâce du Saint-Siège Apostolique

Évêque de Bâle et Lugano

au vénérable Clergé et aux fidèles de son Diocèse Salut et bénédiction en Notre-Seigneur Jésus-Christ.

L'art. 356 du Droit-Canon fait un devoir à l'évêque de réunir le Synode diocésain tous les 10 ans. L'âge, la maladie et la mort de notre prédécesseur de vénérée mémoire et l'entrée en fonctions de son successeur ont retardé la convocation du Synode jusqu'à ce jour. D'autre part, avant de remplir son office de législateur, le nouvel évêque désirait être au courant de l'administration de son diocèse et en connaître les besoins. Grâce à Dieu, nous terminerons, cette année, la visite pastorale de toutes les paroisses de notre vaste diocèse et le moment est venu de remplir la tâche si importante qui nous incombe. Nous comptons sur la collaboration dévouée de tout le vénérable Clergé, tant séculier que régulier et nous plaçons, dès aujourd'hui, toute notre oeuvre sous la puissante protection de St-Joseph, patron de l'Eglise universelle. Nous prions nos chers diocésains d'implorer la bénédiction divine sur nos travaux et sur le Synode lui-même.

La date et le lieu de la réunion synodale seront annoncés plus tard.

M.M. les Doyens voudront bien recevoir les voeux et les désirs de leur Chapitre respectif et les envoyer, d'ici au 1er mai 1929 au plus tard, à M. le Vicaire Général, pour être transmis à la Commission préparatoire. Toutes les propositions que l'on désire voir codifiées comme droit particulier, seront formulées par écrit, sur feuille à part, et brièvement motivées.

Donné à Soleure, en la fête de la Chaire de St-Pierre, le 22 février 1929.

Joseph,
évêque de Bâle et Lugano.

Der Vertrag vom Lateran.

Der Vertrag, der zwischen dem Hl. Stuhl und Italien am 11. Februar im Lateranpalast geschlossen wurde (s. Nr. 7 der Kirchenztg.), umfasst drei Vereinbarungen und Dokumente: 1. den politischen Vertrag zur Lösung der römischen Frage; 2. ein Konkordat zur Regelung des Verhältnisses von Kirche und

Staat in Italien; 3. eine finanzielle Uebereinkunft.

Am 12. Februar wurde der Hauptinhalt des Lateranvertrages von der Agentur Stefani mitgeteilt. Wie am Schlusse dieses Communiqué bekannt gegeben ist, soll die endgültige Ratifizierung durch Papst und König spätestens vier Monate nach der (am 11. Februar erfolgten) Unterzeichnung des Vertrages durch die beiden Bevollmächtigten, Kardinalstaatssekretär Gasparri und Ministerpräsident Mussolini, stattfinden. Der Vertrag wird aber zuerst noch dem neugewählten fascistischen Parlament unterbreitet werden, das seine Sitzungen frühestens am 22. April aufnehmen wird. Der offizielle Text des Vertrages wird erst nach der Ratifizierung durch die beiden Souveräne in seinem ganzen Wortlaut offiziell in den „Acta Apostolicae Sedis" und im „Foglio d'Ordini" publiziert. Bisher ist man bezüglich des Inhalts der Vereinbarungen lediglich auf das erwähnte Communiqué der Stefani angewiesen und auf einige Ergänzungen, die allgemein und unwidersprochen in der nichtvatikanischen Presse gemacht wurden; der „Osservatore Romano" brachte über den Inhalt des Vertrages bisher nur die Stefani-Meldung.

1. Der politische Vertrag zwischen dem Hl. Stuhl und Italien [1].

Dieser Vertrag besteht aus 27 Artikeln. In einer Praeambel erklären die beiden Vertragsgegner, alle Misshelligkeiten unter einander beilegen zu wollen. Die römisch-katholische Religion wird, im Einklang mit Art. 1 der (noch in Kraft stehenden) Verfassung des Königreiches vom 4. März 1848, als die einzige Staatsreligion anerkannt. (Dadurch wird die Toleranz gegenüber den andern Religionen nicht ausgeschlossen, der römisch-katholischen Religion aber eine Vorzugsstellung bestätigt, ähnlich wie sie den „Landeskirchen" in den Schweizer Kantonen eingeräumt ist.) Der Vertrag anerkennt sodann feierlich das volle Eigentumsrecht und die ausschliessliche und absolute Herrschaft und Souveränität des Hl. Stuhles über den Vatikan und schafft zu diesem Zwecke die „Vatikanische Stadt" („Città del Vaticano"); in deren Regierung darf sich die italienische Regierung in keiner Weise einmischen und auf ihrem Gebiet gibt es keine andere Autorität als die des Hl. Stuhles. Die Grenzen der „Città del Vaticano" sind in einem dem Vertrag beigegebenen Plan festgesetzt.

(Das Gebiet der vatikanischen Stadt umfasst im Wesentlichen das Gebiet, das faktisch auch nach 1870 der Souveränität des Papstes verblieben war und vom italienischen Staat niemals besetzt worden ist. Dazu kommt noch die Peterskirche und ein kleiner Streifen Land hinter der Sakristei von St. Peter, wo u. a. das römische Priesterseminar und das äthiopische Seminar, der Palazzetto des Kardinalerzpriesters von St. Peter und das Hospiz St. Marta sich befinden [2]. Zur „Città del Vaticano" gehört auch der St. Petersplatz; auf ihm wird aber der italienische Staat vom Hl. Stuhl mit der Ausübung der Polizeigewalt betraut.)

Der Vertrag regelt sodann die Verkehrsanstalten des vatikanischen Staates (Eisenbahn, Telephon, Telegraph, Radioverbindungen, Luftverkehr, etc.). Der italienische Staat übernimmt deren Einrichtung. (In der Nähe der Sakristei von St. Peter wird innerhalb der Vatikanischen Stadt eine Eisenbahnstation errichtet, die durch einen Tunnel mit der italienischen Staatsbahn verbunden wird.) In anderen Bestimmungen des Vertrages werden die Rechte und Freiheiten der im vatikanischen Gebiet wohnenden und der übrigen vatikanischen Würdenträger und des sonstigen päpstlichen Personals festgesetzt. (Das vatikanische Bürgerrecht ist an den Wohnsitz in der „Città del Vaticano" gebunden und geht zugleich mit ihm verloren.)

Eine territoriale Immunität wird den Patriarchalbasiliken und einigen ausserhalb der Vatikanischen Stadt gelegenen Gebäuden zuerkannt, in welchen der Hl. Stuhl die Kardinalskongregationen installiert hat oder installieren wird und ebenso die für seine Verwaltung nötigen Aemter und Dienste.

(Päpstliche Exclaven sind: der Lateran (Basilika, Palast, Scala Sancta, Sancta Sanctorum), der am Corso Vittorio Emmanuele gelegene Palazzo della Cancelleria (Sitz der päpstlichen Kanzlei und anderer päpstlicher Verwaltungen) und das Schloss Castel Gandolfo am Nemisee, vor 1870 bevorzugte Sommerresidenz der Päpste. Schon im Garantiegesetz war denselben Objekten die Exterritorialität zugesichert. Mit diplomatischer Immunität resp. mit Exterritorialität werden u. a. dem Vernehmen nach ausgestattet: die Basilika S. Maria Maggiore und St. Paul „fuori le mura", der Palast der Datarie, Sitz dieses päpstlichen Amtes und der S. Romana Rota, in der Nähe des Quirinals gelegen; der Palast der Propaganda auf dem spanischen Platze und das Propagandaseminar und Jesuitengeneralat auf dem Gianicolo, der Palast des Kardinalvikariats, der Palast des St. Offizium. Nicht expropriierbar und steuerfrei sind die Gregorianische päpstliche Universität und das mit ihr verbundene Biblische und Orientalische Institut, das Päpstl. Archäologische Institut, das sogen. Russicum, das Apolinare, Sitz einer kanonistischen Fakultät, das lombardische Seminar.)

Der Vertrag anerkennt das passive und aktive Gesandtschaftsrecht des Hl. Stuhles; es wird somit der Vatikan beim Quirinal einen Nuntius akkreditieren und dieser beim Vatikan einen Botschafter. Auf Verlangen des Hl. Stuhles und auf Grund einer von ihm gegebenen Delegation wird der italienische Staat die Delikte, die auf dem Gebiete der Vatikanischen Stadt begangen werden, ahnden und so auch der Hl. Stuhl etwaige nach den Gesetzen beider Staaten schuldige Verbrecher dem italienischen Staate zur Bestrafung ausliefern. Der Hl. Stuhl erklärt, allen weltlichen Bestrebungen der Staaten und dazu berufenen internationalen Kongressen fern bleiben zu wollen, es sei denn, der Hl. Stuhl werde von den Parteien einstimmig zur Beilegung eines Konflikts in Ausübung seiner Friedensmission angerufen. Der Hl. Stuhl wahrt sich auch das Recht, in jedem Fall seinen moralischen und geistlichen Einfluss geltend zu machen. Demzufolge wird die „Vatikanische Stadt" immer und in jedem Fall als neutrales und unverletzliches Gebiet betrachtet werden. (Diese Bestimmung schliesst den Beitritt des Hl. Stuhles zum Völkerbund aus; er könnte sich aber bei ihm durch einen sogenannten Beobachter, wie es z. B. die Ver-

[1] Wir halten uns im Folgenden an den Wortlaut der offiziellen Stefani-Meldung und bringen in Klammern etwaige Ergänzungen und Erklärungen. D. Red.

[2] Der Palast des St. Offiziums und der deutsche Campo Santo gehören, entgegen anders lautenden Berichten, nicht zur vatikanischen Stadt. D. Red.

einigten Staaten und Russland schon getan haben, vertreten lassen.)

Der politische Vertrag schliesst mit der feierlichen Erklärung:

„Der Hl. Stuhl anerkennt, dass mit den heute unterfertigten Verträgen ihm zugesichert wird, was er zur freien und unabhängigen Ausübung der Seelsorge der Diözese Rom, der katholischen Kirche in Italien und der Welt benötigt (damit ist der geistliche Zweck der weltlichen Souveränität klar ausgesprochen). Er erklärt ein für allemal und unwiderruflich die römische Frage als beigelegt und ausgeräumt und anerkennt das italienische Königreich unter der Dynastie des Hauses Savoyen mit Rom als Hauptstadt des italienischen Staates. Italien anerkennt seinerseits den Staat der „Città del Vaticano" unter der Souveränität des Papstes. Es erklärt das Gesetz vom 13. Mai 1871 (Garantiegesetz) als abgeschafft und ebenso jede andere Verfügung, die mit dem gegenwärtigen Vertrag in Widerspruch steht."

2. Das Konkordat.

Das Konkordat umfasst 45 Artikel.

Voran steht eine Erklärung, derzufolge im Hinblick auf den heiligen Charakter Roms als Bischofssitz des Papstes und Zentrum der katholischen Welt die italienische Regierung dafür sorgen wird, in Rom alles zu verhindern, was mit dem genannten Charakter in Widerspruch sein könnte.

Es folgen einige Klauseln über die freie Ausübung der Seelsorge von seiten der Ordinarien und der übrigen Mitglieder des Klerus, über die von der Kirche eingeführten und vom Staate anerkannten Feiertage, über die Armeeseelsorge wie auch über die Bereinigung der Grenzen der Diözesen, zum Zwecke, sie möglichst mit den Provinzgrenzen des Staates in Einklang zu bringen.

Alsdann wird das Verfahren bei der Wahl der Erzbischöfe und der Bischöfe, entsprechend den neuesten, vom Hl. Stuhl mit andern Staaten abgeschlossenen Konkordaten, festgesetzt, wie auch der Eid der Bischöfe entsprechend der Formel im Konkordate mit Polen.

Es folgen einige wichtige Artikel, durch welche die italienische Kirchengesetzgebung im Einklang mit dem politischen Vertrag reformiert werden: u. a. wird die juridische Persönlichkeit der Orden und Kongregationen und die freie Verwaltung der Kirchengüter anerkannt, unbeschadet der Bestimmungen der bürgerlichen Gesetze, die hinsichtlich der seitens juristischer Körperschaften getätigten Erwerbungen gelten.

Von besonderer Wichtigkeit ist der Artikel über die Ehe:

Der italienische Staat, willens, dem Institut der Ehe als der Grundlage der Familie wieder die den katholischen Traditionen seines Volkes entsprechende Würde zu verleihen, erkennt dem Sakrament der Ehe, wie sie vom Kirchenrechte geordnet wird, die bürgerlichen Wirkungen zu. Die Verkündigungen der Eheschliessung werden nicht bloss in der Pfarrkirche, sondern auch im Gemeindehaus stattfinden. Sogleich nach der Trauung wird der Pfarrer den Vermählten die bürgerlichen Wirkungen der Trauung erklären und die Artikel des Zivilgesetzbuches über die Rechte und Pflichten der Eheleute verlesen; er wird den Trauungsschein ausfertigen, von dem er innerhalb 5 Tagen eine genaue Kopie der Gemeinde zustellt, damit er in die Register des Zivilstandsamtes eingetragen werde. Die Prozesse betreffend die Nichtigkeit der Ehe und die Dispens von der eingegangenen, aber nicht vollzogenen Ehe sind der Kompetenz der kirchlichen Gerichtshöfe und Dikasterien vorbehalten. Die betreffenden Massnahmen und Entscheide werden, sobald sie definitiv geworden sind, dem Obersten Tribunal der Signatura (das höchste kirchliche Appellationsgericht. D. Red.) unterbreitet, das prüft, ob die Normen des Kirchenrechtes hinsichtlich der Kompetenz des Richters, der Zitation und der legitimen Stellvertretung oder der Kontumazität der Parteien innegehalten wurden. Die genannten Massnahmen und endgültigen Urteile werden mit den betreffenden Dekreten des obersten Tribunals der Signatura dem für das betreffende Gebiet zuständigen staatlichen Appellationsgerichtshof eingereicht, der sie mittels Ordonnanzen, die im Bureau des Ministerrates ausgestellt werden, bezüglich der bürgerlichen Folgen zur Auswirkung bringt und veranlasst, dass sie in den Registern des Zivilstandsamtes auf der Trauungsurkunde vermerkt werden. Was die Prozesse wegen Trennung anbelangt, so gibt der Hl. Stuhl die Zustimmung, dass sie vom weltlichen Gericht entschieden werden. (Auch in Irland und Schottland ist staatlicherseits nur die Registrierung der kirchlich geschlossenen Ehen verlangt. Im übrigen englischen Reich und in den Vereinigten Staaten ist der Geistliche der anerkannten Religionsgenossenschaften als Zivilstandsbeamter anerkannt. Durch das italienische Konkordat wird aber für die Ehe von Katholiken der Codex iuris Canonici rezepiert. Das gleiche ist auch schon in Spanien geschehen.)

Gemäss weitern Bestimmungen pflichtet Italien bei, dass der heute in den öffentlichen Elementarschulen erteilte Religionsunterricht eine weitere Ausgestaltung in den Mittelschulen finde, entsprechend den im Einvernehmen zwischen dem Hl. Stuhl und dem Staate aufzustellenden Programmen.

Bedeutungsvoll ist auch die Klausel, zufolge welcher der Staat die von der Katholischen Aktion abhängigen Organisationen anerkennt, insofern sie, wie der Hl. Stuhl dies angeordnet hat, ihre Tätigkeit ausserhalb jeglicher politischen Partei und in unmittelbarer Abhängigkeit von der Hierarchie der Kirche für die Verbreitung und Verwirklichung der katholischen Prinzipien entwickeln.

Gegen Schluss des Konkordates ist bestimmt, dass für den Fall irgend welcher zukünftiger Schwierigkeiten bei seiner Interpretation der Hl. Stuhl und Italien gemeinsam eine freundschaftliche Lösung anstreben werden.

3. Die finanzielle Vereinbarung.

Italien verpflichtet sich auszuzahlen und der Hl. Stuhl erklärt seinerseits als definitive Abfindung seiner finanziellen Forderungen an Italien infolge der Ereignisse von 1870 anzunehmen: eine Summe von 750 Millionen italienische Lire und eine Milliarde Lire in 5% Staatspapieren, eine Summe, die weit unter dem bleibt, was der italienische Staat dem Hl. Stuhl hätte auszahlen müssen nur schon auf Grund der Verpflichtung, die er im Garantiegesetz vom 13. Mai 1871 auf sich nahm.

(Es ist ausgerechnet worden, dass diese Summe zum mindesten 4 Milliarden Goldlire ausmachen würde; die vom Hl. Stuhl nun geforderte Summe beträgt in Schweizerfranken nicht einmal 350 Millionen.) V. v. E.

Zwei päpstliche Kundgebungen zur Lösung der römischen Frage.

Von den unzähligen Kommentaren und Kritiken am „Vertrag vom Lateran", die die Weltpresse erfüllen, sind sicher zwei die autoritativsten und am besten informierten, nämlich die zwei Aussprachen des Papstes selbst. Bei zwei Gelegenheiten sprach sich Pius XI. über die stattgefundene Lösung der römischen Frage aus: beim Empfang der römischen Fastenprediger und Pfarrer am 11. Februar, und ein zweites Mal bei der Audienz der Professoren und Studenten der katholischen Mailänder Universität am folgenden Mittwoch, 13. Februar.

In der Ansprache an die Fastenprediger und Pfarrer wies der Papst darauf hin, dass im selben Moment der Vertrag im Lateran, seinem „Pfarrhause", unterzeichnet werde. Der Papst Pius betonte, dass der politische Vertrag zunächst den Zweck habe, dem Hl. Stuhl, quanto hominibus licet, eine wahre, eigentliche und deshalb auch eine territoriale Souveränität zu sichern. Eine solche Souveränität sei evident Jenem notwendig und geschuldet, der eine göttliche Mission habe und mit einer göttlichen Statthalterschaft beauftragt sei und deshalb keiner irdischen Souveränität untergeben sein könne. Mit diesem Vertrag, der die territoriale Souveränität sichere, sei ein Konkordat verbunden, das er selbst, der Papst, als unzertrennlich mit dem ersteren verknüpft, von allem Anfang an verlangt habe. Der Papst betonte, dass er persönlich die ganze Verantwortung auf sich nehme. „Wir können gar wohl sagen, dass in den erwähnten Verträgen keine Zeile, kein Ausdruck sich findet, der nicht während dreissig Monaten der Gegenstand Unserer persönlichen Studien, Unserer Betrachtungen und noch viel mehr Unserer Gebete gewesen wäre. . . . ." „. . . Wir waren Uns gar wohl bewusst, dass Wir es nicht allen recht machen könnten; das gelingt für gewöhnlich nicht einmal dem lieben Gott. . . ."

Der Papst betonte dann, dass er die Zustimmung der Mächte zum Vertrag nicht bedürfe; die Mitteilung des Kardinalstaatssekretärs an das diplomatische Corps sei nicht zu diesem Zwecke geschehen, sondern sei lediglich eine elementare Pflicht gewesen gegenüber Persönlichkeiten, deren Liebenswürdigkeit und guten Dienste er sehr zu schätzen wisse und ebenso die durch sie vertretene Freundschaft und wohlwollende Gesinnung der zahlreichen beim Vatikan akkreditierten Mächte. „Wo könnten Wir eigentliche Garantien finden, wenn nicht in der Ueberzeugung Unserer guten Gründe, wenn nicht in der Gewissenhaftigkeit und im rechtlichen Sinn des italienischen Volkes und noch mehr in der göttlichen Vorsehung, in jenem nie versagenden göttlichen Beistand, der der Kirche versprochen ist und der ganz besonders sich auswirkt durch den Vertreter und den Statthalter Gottes auf Erden? Was für Garantien sich übrigens erhoffen lassen auch von einem ziemlich ausgedehnten Kirchenstaat, wie er einst auf der politischen Karte Europas figurierte, das hat man gesehen aus dem, was die Mächte taten oder besser nicht taten, um seinen Untergang zu verhindern. Vielleicht vermochten sie es nicht einmal. Aber wenn die menschlichen Verhältnisse und ihre ewig sich wiederholende Geschichte so beschaffen sind, wie können Wir da sichere Garantien gegen die Gefahren der Zukunft suchen? Im vorliegenden Fall sind diese Gefahren übrigens nur hypothetisch und niemals waren sie so unwahrscheinlich."

Der Papst ging dann auf den Vorwurf ein, er habe zu wenig an Territorium verlangt. Er habe sich aber vor allem als der Vater zeigen wollen, der mit seinen Söhnen verhandle und der deswegen die Dinge nicht schwerer und komplizierter, sondern leichter und einfacher machen wollte. Er wollte auch alles tun, um einem, er möchte sagen, Aberglauben von der Gefährdung der Integrität des Landesterritoriums jede vernünftige und begründete Klageberechtigung zu nehmen. Er habe nur jenes Minimum an Territorium verlangt, das als eine unumgängliche Unterlage für die territoriale Souveränität absolut notwendig sei. Die Sache erscheine jetzt wie etwa beim hl. Franziskus und anderen Heiligen: nur so viel Körperliches, Irdisches, als gerade notwendig, um die Seele noch zu behalten. Dieses Minimum an Territorium sei vergeistigt durch die gewaltige, erhabene und wahrhaft göttliche Geistigkeit, der sie zu dienen habe. Der Papst wies dann darauf hin, dass dieses Territorium trotz seiner Kleinheit als eines der herrlichsten Besitztümer der Welt sich darstelle mit den Kollonaden des Bernini, der Kuppel eines Michelangelo, den Schätzen der Wissenschaft und Kunst, enthalten in den Archiven und Bibliotheken, den Museen und Galerien des Vatikans, mit dem Grab des hl. Petrus, dessen Hut ihm anvertraut: „Gibt es auf der Welt ein herrlicheres und kostbareres Territorium? Und, wenn man Uns vorwirft, zu wenig verlangt zu haben: gibt man sich genügend Rechenschaft darüber, welche Misshelligkeiten, welche Gefahren, in Unseren Tagen sage ich, die Regierung der Weltkirche erwachsen würden aus der weltlichen Regierung einer noch so kleinen Bevölkerung?"

Bezüglich der finanziellen Abmachung, die er lieber eine „ökonomische" nennen möchte, sagte der Hl. Vater:

„Wenn man alles zusammenrechnen und kapitalisieren wollte, was der Kirche in Italien, bis zum Patrimonium des hl. Petrus selbst, geraubt worden ist: welche ungeheure, erdrückende, überflutende Masse an Geld und Gut! Konnte der Hl. Vater den katholischen Erdkreis im Glauben lassen, man habe dies alles vergessen? Hat er nicht die strenge Pflicht, in Gegenwart und Zukunft alle jene Hilfsgesuche zu berücksichtigen, die aus aller Welt an ihn gestellt werden, zwar geistige Bedürfnisse, deren Befriedigung aber materielle Mittel verlangt, da es Bedürfnisse von Menschen und menschlicher Werke sind? Diese Kritiker scheinen noch eine andere Ueberlegung nicht zu machen: Der Hl. Stuhl hat doch das Recht, für seine eigene ökonomische Unabhängigkeit zu sorgen, ohne welche auch nicht für seine Würde und Unabhängigkeit und seine effektive Freiheit gesorgt wäre. Wir haben zwar ein unbegrenztes Vertrauen in die Caritas der Gläubigen, in jenes wahrhaft göttliche Werk des Peterspfennigs; wahre Wunder sahen Wir in dieser Beziehung während der sieben Jahre Unse-

rer Regierung. Aber die göttliche Vorsehung dispensiert Uns nicht von der Tugend der Klugheit und auch nicht davon, die menschlichen Mittel zu benützen, die in Unserer Macht stehen. Nur zu leicht vergisst man, dass alle Wiedererstattung dem Hl. Stuhl niemals genügen kann, auch nur in geringem Teil die Bedürfnisse einer ganzen Welt, einer Weltkirche, zu befriedigen, Bedürfnisse, die immer mehr wachsen mit dem gigantischen Anwachsen der Missionswerke bis in die fernsten Weltteile. Und auch in der zivilisierten Welt, in Europa, in Italien und hier ganz besonders, sind nach der erlittenen Beraubung die Bedürfnisse der Personen, der Werke, der kirchlichen Institutionen unglaublich zahlreich und schwer, oft die vitalsten Bedürfnisse, so dass das Elend einen oft zu Tränen rührt."

In seiner Ansprache an die Studenten und Professoren der Mailänder katholischen Universität hob der Papst besonders die Wichtigkeit des Konkordats hervor. Gerade das Konkordat erkläre, rechtfertige, ja verlange geradezu den politischen Vertrag und sei seine „conditio sine qua non". „Was hätte der Vertrag, der die territoriale Souveränität begründet, frug der Papst, überhaupt ohne das Konkordat für einen Wert gehabt? In einem Lande, dessen Kirche auf alle Weise ausgeraubt und misshandelt wurde von Regierungen, die ihr feindlich gesinnt oder mit ihren Feinden befreundet waren, mit Wissen oder unbewusst? Die einzige Lösung war, beide, Vertrag und Konkordat, miteinander in die Hand zu nehmen. Da war eine solche Masse von kirchenfeindlichen Gesetzen zu revidieren, zu regulieren, so viel als möglich zu ordnen: eine schwierige, komplizierte, eine riesige Arbeit, manchmal geradezu schwindelerregend. Da war wirklich ein Papst vonnöten, der Alpinist ist, ein Papst, der gewohnt war, die schwierigsten Besteigungen zu überwinden, und manchmal wohl auch ein Papst-Bibliothekar, ein Papst, der gewohnt ist, gründliche historische und dokumentarische Studien zu machen. . . ." „Wir müssen sagen, dass wir auch bei der andern Seite nobles Entgegenkommen fanden. Wir hatten wohl auch jenen Mann nötig, mit dem Uns die Vorsehung zusammenführte; einen Mann, der nicht von den Vorurteilen der liberalen Schule befangen war, einer Schule, für die alle diese Gesetze, Ordnungen oder auch Unordnungen, alle diese Reglemente ebenso viel Fetische waren, umso unverletzlicher und verehrungswürdiger, je ungestalteter und hässlicher sie sind." (Diese Bemerkung löste bei den Hörern, wie der „Osservatore" bemerkt, stürmische Heiterkeit hervor.) „Mit viel Geduld, mit viel Arbeit, mit viel edler Beihilfe sind Wir „per medium profundum" endlich zu einem Konkordat gelangt, das, wenn nicht das möglichst beste, jedenfalls eines der besten Konkordate ist. Mit tiefer Befriedigung glauben Wir mit ihm Gott Italien und Italien wieder Gott zurückgegeben zu haben." (Enthusiastischer Beifall.) V. v. E.

Totentafel.

Aus Davos kommt die Trauerkunde vom Ableben des hochw. Herrn **Ernst Niggli**, Domherr des Standes Solothurn. Eine böse Zahninfektion hat den in besten Mannesjahren stehenden Priester, der übrigens seit Jahren schwer an den Bronchien erkrankt war, unerwartet rasch dahingerafft.

Ernst Niggli wurde im Jahre 1882 in Wolfwil als Sohn des Amtsrichters Niggli geboren, absolvierte nach der Elementarschule das Gymnasium und Lyzeum in Schwyz, hernach begann er die theol. Studien in Innsbruck und vollendete sie 1907 in Luzern. Nach der Priesterweihe kam er als Vikar nach Oberdorf zum geschichtstüchtigen Pfarrer J. Mösch. Härkingen begehrte ihn bald als Pfarrherrn. Er ging. Doch harrten seiner wichtigere Aufgaben. Er wurde Pfarrer der grossen Industriegemeinde Grenchen und wirkte hier ein Jahrzehnt still, aber umso erfolgreicher. Infolge einer Operation befiel ihn ein Bronchialleiden, das so hartnäckig und schwer ihn plagte, dass er im Dezember 1924 dankbar die Wahl zum residierenden Domherrn des Standes Solothurn annahm. Mehrmals auf den Tod krank, suchte Domherr Niggli Linderung in Davos und erfreute sich dort tatsächlich auch eines bessern Wohlbefindens, bis ihn unerwartet rasch eine Zahninfektion dahinraffte. Mittwoch den 13. Februar starb er, bis zum letzten Augenblick beim klarsten Bewusstsein, gleichsam nur noch wartend auf den besondern bischöflichen Segen, den Dompropst Msgr. Schwendimann ihm kurz vor dem Tode überbringen konnte.

Wenn schon die Erkrankung des Pfarrers Niggli in Grenchen und die Demission als Pfarrer ein schwerer Schlag für den Kanton Solothurn gewesen, so erst recht der frühe Tod des allerseits verehrten Domherrn. Von Hause aus mit einem klaren, intelligenten, frohen und frommen Gemüt ausgerüstet, war Ernst Niggli der geborene Seelsorger solothurnischer Art. Die heikelsten und heissesten Fragen und Probleme packte er gelassen und klug an und löste sie, durch sein edles und liebevolles Temperament auch im schärfsten Kampf im Gegner nie einen Stachel zurücklassend. Grenchen, das als katholische Pfarrei nicht einen besonders guten Ruf hatte, bildete er in wenigen Jahren zu einer starken, geeinten, grundsätzlich wahrhaft katholischen Gemeinde um.

Mit Bienenfleiss benützte Domherr Niggli schon als Vikar und Pfarrer die freie Zeit zum Studium historischer lokaler und kantonaler Fragen. Seine letzte publizierte Arbeit ist: 100 Jahre Kanton Solothurn im Bistum Basel (Jubiläumsschrift des Bistums Basel). Wir wissen aus seinem Munde, dass erst recht die publizistische Tätigkeit auf diesem Gebiete hätte beginnen sollen. Doch der Tod schneidet nun alle Hoffnungen ab.

Politisch stand Domherr Niggli seit vielen Jahren als Kantonsrat und Erziehungsrat mitten im Parteigewoge drinnen. Seine Voten im Kantonsrat waren ersehnt und gefürchtet zugleich. Er wurde mit jedermann schlagbereit fertig. Niemand jedoch nahm ihm die Voten übel, weil er das Vorbild eines edlen und ritterlichen Kämpfers war. Die gegnerischen Grundsätze wollte er niederringen, nicht die Persönlichkeit des politischen Gegners.

Das gesamte Domkapitel bedauert aufrichtig und tief den frühen Tod seines Mitgliedes. Und nicht nur der Kanton Solothurn, sondern das Bistum Basel überhaupt empfindet es schmerzlich, dass Domherr Niggli ins Grab gesunken. Möge der Herr über Leben und Tod der dahingeschiedenen Seele des edlen Priesters der grosse ewige

Lohn sein. Denn Domherr Niggli hat wirklich den guten Kampf gekämpft, den Lauf rasch, aber verdienstvoll vollendet, und nun möge ihm die unvergängliche Krone zuteil geworden sein. R. I. P. L.

Kirchen-Chronik.

Zur Lösung der römischen Frage. Bei der Lösung der römischen Frage haben, neben Mussolini, noch zwei Laien eine Hauptrolle gespielt. Veranlasst wurden die Verhandlungen durch das Projekt der italienischen Regierung, zugleich mit dem Zivil- und Strafgesetzbuch auch die Kirchengesetze einer vollständigen Revision zu unterziehen. Das Projekt wurde vom Apostolischen Stuhl offiziell desavouiert, weil kirchliche Verhältnisse nicht durch eine einseitige Verfügung einer Regierung geordnet werden dürften. Als nun der Advokat Francesco Pacelli, päpstlicher Konsistorialrat und Rechtskonsulent des Hl. Stuhles, vom Eucharistischen Kongress in Chicago zurückgekehrt war, bestellte ihn der italienische Staatsrat Professor Barone zu sich und teilte ihm mit, dass Mussolini zu wissen wünsche, auf welcher Basis eine Lösung der römischen Frage möglich wäre. Es war am 6. August 1926. Pacelli antwortete, die Conditio sine qua non sei die Schaffung eines kleinen päpstlichen Staates und die Anerkennung einer eigentlichen Souveränität des Papstes. Barone erklärte, es sei dies akzeptabel. Daraufhin begannen die unauffälligen, konfidentiellen Besprechungen zwischen den beiden Herren, die beruflich sowieso Beziehungen zu einander hatten. Später wurden beide dazu autorisiert durch Schreiben des Kardinalstaatssekretärs resp. Mussolinis. Pacelli und Barone hatten so 110 Zusammenkünfte. Barone instruierte Mussolini über den Gang der Verhandlungen und Pacelli hatte 129 Mal Besprechungen mit dem Papste; diesen letzteren wohnte auch öfters der Kardinalstaatssekretär bei; sie dauerten oft 3—4 Stunden. Schon am 24. November 1926 war ein erster Versöhnungsentwurf fertiggestellt. Am Ende dieses Jahres begann man mit dem Konkordat sich zu beschäftigen. An den Verhandlungen nahm der Unterstaatssekretär Mgr. Borgongini-Duca teil, Sekretär der Kongregation für die ausserordentlichen kirchlichen Angelegenheiten, durch dessen Hand die Konkordate der Nachkriegszeit gegangen sind. Diese Besprechungen zu drei (Borgongini, Pacelli, Barone) fanden in der Wohnung des Kardinals Granito di Belmonte auf dem, hinter dem Vatikan gelegenen, Monte Mario statt und dauerten manchmal den ganzen Tag von morgens 8 bis abends 7 Uhr. Im Februar 1927 war der Entwurf des Konkordats fertig. Er erfuhr dann noch zahlreiche Korrekturen und Retouchen und wurde von Gasparri in seinen Herbstferien von 1928 revidiert und begutachtet. Ende November 1928 begannen dann die offiziellen Verhandlungen im Auftrag des Papstes und des Königs. Barone erkrankte leider schwer und starb am 4. Januar 1929 eines tragischen Todes. Nun nahm Mussolini persönlich die Verhandlungen mit Pacelli auf. Diese fanden in der Privatwohnung des Duce statt und zwar gewöhnlich von 9 bis 1 Uhr nachts. Mussolini arbeitete noch einmal mit Pacelli alle drei Verträge durch. Pacelli unterrichtete jeden Morgen den Hl. Vater über die Resultate der vorhergehenden Nacht. Den letzten acht offiziellen Verhandlungen wohnten ausser Pacelli und Borgongini-Duca noch drei hohe italienische Beamte, u. a. Finanzminister Rocco, bei. Die Verhandlungen müssen scheinbar um die Wende der Jahre 1927/28 eine eigentliche Krisis durchgemacht haben, wie aus der Erklärung Mussolinis im italienischen Amtsblatt, dass jede territoriale Konzession ausgeschlossen sei, den gleichzeitigen Artikeln des „Osservatore" und dem Zirkular des Kardinalstaatssekretärs an die beim Vatikan akkreditierten Diplomaten, jeden offiziellen Verkehr mit den Quirinalkreisen zu vermeiden (s. Kirchenztg. Nr. 5 und 7), geschlossen werden kann. Alle Fäden wurden aber auch dann nicht zerrissen. Das grosse Werk der Versöhnung zwischen Italien und dem Hl. Stuhl ist das Resultat gewaltiger Arbeit und ebenso grosser diplomatischer Gewandtheit. Pacelli selbst hat die betreffenden Mitteilungen an die Presse gemacht.

Persönliche Nachrichten.

H.H. Hermann Wicki wurde zum Pfarrer von Gähwil (St. Gallen) und H.H. Guido Galbiati wurde zum Pfarrer von Busen (Calanca, Graubünden) gewählt. H.H. Rochus Rampa wurde zum Curat in Prada ernannt und H.H. Dr. Emil Spiess übernahm die Kaplanei Bürglen, Lungern (Nidwalden). H.H. Charles Lichtenstein, bisher Pfarrer von La Tour-de-Trême, wurde zum Pfarrer von Montbrelloz-Forel ernannt. V. v. E.

Drei Bistumspublikationen.

Wir möchten in der Kirchenzeitung noch auf drei Publikationen aufmerksam machen, die in letzter Zeit erschienen sind.

An erster Stelle auf die Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier des Bistums Basel. Als solche hat sie keine Empfehlung und Rezension nötig. Sie stellt sich als eine wahre Fundgrube der Bistumsgeschichte im Allgemeinen und der Kirchengeschichte der neun, die Diözese Basel bildenden Kantone im Besondern in den letzten hundert Jahren dar. Berufenste Federn haben da ihr Bestes geleistet. Die Schrift wurde bereits allen Basler Diözesangeistlichen zugestellt; sie verdient aber auch über die Grenzen des Bistums hinaus die volle Beachtung der Theologen und religiös und kirchenpolitisch interessierten Laien.

Sodann sind die Artikel von Regens Dr. Joh. Müller in der Kirchenzeitung über „Das Priesterseminar der Diözese Basel (1828—1928)" in Separatabdruck mit reicher Illustration erschienen. Es wird für alle früheren Luzerner Seminaristen erbaulich und vergnüglich sein, die einstige „goldene Zeit" an ihrem geistigen Auge wie in einem Film vorbeiziehen zu lassen.

An dritter Stelle, last not least, sei dann noch auf die Arbeit des Direktors der Inländischen Mission, Mgr. A. Hausheer: „Das Bistum Basel und die Diaspora", ebenfalls ein Separatabdruck aus der Kirchenzeitung, hingewiesen. Die oben genannte Gedenkschrift erhält durch sie eine wertvolle Ergänzung *. V. v. E.

* Das Bistum Basel 1828—1928. Gedenkschrift zur Jahrhundertfeier. Union, Solothurn. — Das Priesterseminar der Diözese Basel 1828—1928, von Dr. J. Müller, Regens, Luzern. Räber & Cie., Luzern. — Das Bistum Basel und die Diaspora, von Alb. Hausheer, Direktor der Inländischen Mission, Zug. Räber & Cie, Luzern.

Rezensionen.

Pfr. Jos. Fridolin Bucher: *Das Reich des Gottmenschen.* Katholische Kirchengeschichte für Haus und Schule. Zweiter Teil, von 1073—1648. Verlag Missionshaus Bethlehem, Immensee. — Die Kirchengeschichte von H.H. Pfr. Bucher gibt uns mit historischen und hagiographischen Mitteln den Beweis für das wirkliche Königtum Christi in „seinem Reich auf Erden", zeigt uns die Kirche als die „una sancta", in der Christus regiert und der hl. Geist lebendig macht. Wurde bisher dem menschlichen Element mit seinen Armseligkeiten nur zu viel Raum geboten, so offenbart uns diese Kirchengeschichte mehr das göttliche Element mit seinen Idealseiten und lässt uns damit hohe Ehrfurcht und Liebe gewinnen für die heilige Kirche. Dieser vornehme Geist des Buches wird jeden Leser vornehm stimmen und in der Tat begeistern, den Katecheten und Schüler, den Vereinspräses, den Konvertit, den Familienvater. Zu diesem Vorzug des Ganzen sei gebührend anerkannt die glückliche Einteilung, die pragmatische Charakterisierung der Zeitabschnitte; als neu und überaus anziehend seien erwähnt die zahlreichen grossen Heiligengestalten, die jedes Jahrhundert zieren als lebendige Nachbilder Christi; angenehm wirken die Illustrationen und die kräftige und ruhige Sprache. Ob solchen Vorzügen wird diese neue Kirchengeschichte (der dritte letzte Band wird bald folgen) willkommenen Einzug finden in katholischen Mittelschulen, in Bibliotheken, in Familien und wird sich Ferunde werben für das ideale Reich des Gottmenschen auf Erden. C. Sch., Prof.

Ottobeuren, Kirche und Kloster. Ein Führer, von A. Hessenbach. Verlag G. Braun, Ottobeuren. — Es bleibt ein unvergängliches Ruhmesblatt der süddeutschen Abteien (süddeutsch im ethnographischen Sinne genommen), für die künstlerische Ausgestaltung ihrer Konvente und Kirchen, speziell im 17. und 18. Jahrhundert, die reichen Mittel, die ihnen zur Verfügung standen, mit Sorgfalt und Geschick verwendet zu haben. Die Kunstwissenschaft hat sich in den letzten Jahrzehnten mit Eifer um sie angenommen, es sei nur an die umfangreichen Arbeiten von Dr. Linus Birchler über Einsiedeln erinnert. Eine weniger anspruchsvolle, aber doch verdienstliche Arbeit über Stift und Kirche Ottobeuren ist der vorliegende Führer. Mit zahlreichen Illustrationen versehen, gibt er ein gutes Bild der Baugeschichte und des künstlerischen Bestandes dieser hervorragenden Schöpfung. Interessant und zu schmerzlichen Vergleichen reizend ist die Tatsache, dass man für Bau und Ausstattung (wie übrigens damals allgemein) mit voller Selbstverständlichkeit nach Künstlern suchte, die mitten in der Zeitströmung standen und sich daran nicht scherten, in der Kirche das lebensfroheste Rokoko zur Geltung kommen zu lassen. Dafür aber sind diese Schöpfungen auch jetzt noch Gegenstand der Bewunderung und lebhaftesten Interesses. Wird man in 200 Jahren es auch der Mühe wert halten, dem künstlerischen Bestand etwa der Basiliken von Lourdes (um ein fern gelegenes Beispiel zu nennen) eine so anziehende Studie zu widmen? A. Süss.

Briefkasten.

Verschiedene Artikel mussten leider auf die folgende Nummer verschoben werden.

Briefkasten des Verlages der Schweizerischen Kirchenzeitung.

Die Kirchenzeitung kommt ordentlicherweise je Donnerstag abend zur Post und sollte Freitag mittag, spätestens aber Freitag abend, in Händen der Abonnenten sein. Unregelmässigkeiten bitten wir dem Verlage sofort anzuzeigen, damit wir zuständigen Ortes vorstellig werden können.

Der Verlag der Schweiz. Kirchenzeitung: Räber & Cie.

Alle neuen Messen an Ort und Stelle!
Das Regensburger Missale 1929
ist soeben erschienen: Format Kleinfolio: 25:36 cm.
Preis in Leder Rotschnitt Fr. 91.25
Preis in Leder Goldschnitt Fr. 101.25
in Rotleder Gold à Fr. 106.25 u. Fr. 160.—
Verlangen Sie Sonderprospekt von
Buchhandlung J. Stocker, LUZERN

Gebetbücher
sind vorteilhaft zu beziehen durch
RÄBER & Cie., LUZERN

Restaurierung
von alten, schadhaften Gemälden, sowie Neuausführung von kirchlichen Gemälden, Porträts, Landschaften, in allen Techniken, nach selbständigen Entwürfen, ferner die Anfertigung von farbigen Entwürfen zu Glasgemälden in gediegen künstlerischer Ausführung, auch kirchliche Dekorationsmalerei und Vergoldung übernimmt zu billigsten Preisen
August Müller (g.i.Warth.) akademisch geb. Kunstmaler in Wil, Kt. St. Gallen.
Beste Referenzen stehen zu Diensten.

Gut empfohlene
Pfarr-Köchin
treu, zuverlässig und tüchtig, die nur in geistlichen Häusern gedient hat, sucht wieder ähnliche Stelle.
Eintritt kann bald oder später geschehen.
Offerten erbeten unter N. T. 272 an die Expedition.

Schreibpapier in jeder Qualität Räber & Cie.

Messwein
sowie in- und ausländische
Tisch- u. Flaschenweine
empfehlen in anerkannt guter Qual.
Gebrüder Nauer
Weinhandlung
Bremgarten

Kirchenbedarf
LUZERN
J. STRÄSSLE
Winkelriedstr. 27 Tel. 3318

Lichtbilder-Serien über die Kirchen-Verfolgung in Mexiko.
I. Serie: **Die Kirchenverfolgung in Mexiko.** 102 kol. Bilder, Text, Leihgebühr 12 Fr. plus Porto.
II. Serie: **Die Kirchenverfolgung in Mexiko.** 102 unkol. Bilder, Text, Leihgebühr 9 Fr. plus Porto.
III. Serie: **Mexiko, Land, Volk, Geschichte der Verfolgung, Märtyrer.** 120 meist kol. Bilder Text, Leihgebühr 12 Fr. plus Porto.
IV. Serie: **Mexiko, Land, Volk und seine Märtyrer.** 114 kol. Bilder, Text, Leihgebühr 10 Fr. plus Porto.
Die Serien sind in Bildern und Text so reichhaltig, dass die I., II. und IV. Serie für **2**, die III. Serie für **3** Vorträge passt. — *Anmerkung:* Man sollte in einer Stunde möglichst nicht mehr als 60 Bilder zeigen. Will man die ganze Serie während eines einzigen Vortrages verwerten, so muss man geeignete Auswahl treffen. Es stehen auch 5 Stehfilme über Mexiko zur Verfügung — Ander neue Serien sind: **Die Schreckensherrschaft des Bolschewismus in Russland.** 80 Bilder kol., Text. Leihgebühr 9 Fr. plus Porto. **Das Leben und Wirken des sel. Bruder Klaus.** (II. Serie) 80 Bilder kol., Text, Leihgebühr 10 Fr. plus Porto. Ganzes Verzeichnis steht gratis zur Verfügung.
Anton Galliker, Kaplan **Meggen.** (Tel. 108).

Soeben erschien:
DAS PRIESTERSEMINAR DER DIÖZESE BASEL 1828 — 1928
Von J. Müller, Regens, Luzern.
Mit 27 Illustrationen.
VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

Neuerscheinungen

Im Geiste und Dienste der katholischen Aktion.
Aus meinem Sinnen und Sorgen vom Wirken im Reiche des Königs Christus. Von **Kardinal Bertram.** Gebunden Fr. 8 75.

Aus dem Engadin. Briefe zum Frohmachen.
Von Peter Lippert S. J.

Karwochenbüchlein
für die Jugend und das katholische Volk.
27. u. 28. Auflage. Kartoniert 90 Cts., ab 6 Expl. 80 Cts. Gebunden Fr. 1.50.

Der Verklärungsmorgen.
(Zu Füssen des Meisters, Bd. III)
Kurze Betrachtungen für vielbeschäftigte Priester. Von A. Huonder S J. Gebunden Fr. 6.75.

Kommunion-Andenken:
Neue Bilder der Lukas-Gesellschaft, der „Ars sacra", der G. f. chr. K. usw. Bitte Auswahl zu verlangen.

BUCHHANDLUNG
RÄBER & CIE. - LUZERN

Wir erstellen
Vielhörer-Anlagen für Schwerhörige
in Kirchen, Versammlungslokalen etc
Unerreichte Lautübertragung!
Unauffällige Installationen!
Nähere Auskunft und kostenlose Vorführung durch
Wechlin-Tissot & Co., Zürich
Bahnhofstrasse 74. Gegründet 1877

ADOLF BICK
Altbekannte Werkstätten für
Kirchliche Goldschmiedekunst
Gegr. 1840 **WIL** ST. GALLEN
empfiehlt sich für
Neuerstellung, Reparatur, Feuervergoldung etc.
Zeugnisse erster kirchlicher Kunstautoritäten.

Kollegium Maria Hilf, Schwyz
Studienanstalt der hochwürdigsten Bischöfe von Chur, St. Gallen und Basel.
Siebenklassiges **Gymnasium** (zwei Jahre Philosophie) — Sechsklassige **technische Schule** (Obere Realschule) — Vierklassige **Handelsschule.** **Nach Ostern** Eröffnung einer zweiklassigen **Sekundarschule** und eines **Vorkurses** für Schüler, welche dann im Oktober die erste Klasse obgenannter drei Abteilungen besuchen wollen. — Anmeldungen nimmt entgegen **Das Rektorat.**

Für Anfertigung und Reparaturen von
Paramenten
empfiehlt sich
Frau Jans-Wey, Paramentenschneiderin, **Ballwil,** Kt. Luzern.
Gute und prompte Bedienung zugesichert.

Go billig
daß mit der sofortigen Anschaffung der beiden nachstehenden Werke für **Privat- u. Volksbibliothek** nicht gezögert werden darf.

Der kleine Brehm
Das gesamte Tierreich in allgemeinverständlicher Darstellung, neu bearbeitet von Dr. Kahle. **886 Seiten, 116 Textbilder, 25 schwarze und 4 Tafeln in Farbendruck.** Ganzleinen. **5.50**

Welt-Atlas
von Knaur. **40 farbige Karten, 90 Spezialkarten, alphab. Verzeichnis mit 20,000 Namen, 411 Seiten.** Ganzlein. **3.60**
Neu erschienen, nicht antiquarisch! Falls nicht passend, nehmen wir anstandslos zurück.

Buchhandlung
Gebr. Heß
Basel 1.

Messweine
Traminer-Weisswein
Traminer-Riessling
courante Tischweine, prima Qualität, preiswürdig empfehlen der hochw Geistlichkeit
Landolt-Hausers Söhne, Wein - Import, Glarus.
Beeidigte Messweinlieferanten.

Altartuch-Alben
Chorhemd-Spitzen
in reicher Auswahl liefert
Ant. Achermann
Kirchenartikel & Devotionalien
LUZERN

Offene Qualitäts-Weine
weiss und rot
Mess-, Tisch- und Krankenweine
Import direkt von den Produzenten selbst
Bordeaux, Burgunder, Tiroler, Veltliner, Spanier, O'Italiener Chianti rot, **weiss süss,** etc.
Fuchs-Weiss & Co., Zug
beeidigt für Messwein-Lieferungen seit **1903.**

Kellereien
Hotel Raben
Luzern
Depositär für die Weine aus der
Abtei Muri-Gries-Bozen.
Allein-Verkauf in der Zentral-Schweiz für die Weine aus der
Kgl. Ungar. Staatskellerei Budafok.
Bekannt für gewissenhafteste Bedienung.
Für Hochzeiten und Anlässe schöne Säle.
Besitzer: **C. Waldis.**

Tabernakel
Kassen-Schränke
Einmauer-Kassen
Haus - Kassetten
feuer- und diebsicher
Opferkästen
liefert als Spezialität
L. MEYER-BURRI
KASSEN-FABRIK - LUZERN
20 Vonmattstrasse 20

Venerabili clero
Vinum de vite merum ad ss. Eucharistiam conficiendam a s. Ecclesia praescriptum commendat Domus
Karthaus-Bucher
Schlossberg Lucerna

Gebetbücher zu haben bei Räber & Cie.